

Fördermöglichkeiten im Sektor Vieh- und Fleisch

- hier Schwerpunkt „Teilmobile Schlachtung“ –
(nachfolgend ME genannt)

Hüttenberg,
18. November 2021

Dr. Jürgen Becker
Dezernat 51.1-Landwirtschaft, Marktstruktur

Gliederungspunkte

- 1. Kurzer Rückblick und Einschätzung betreffen den Sektor „Schlachtvieh und Fleisch“**
- 2. Grundlagen für die Gewährung einer Investitionsbeihilfe**
- 3. Unterschiedliche Betrachtungsweisen der Veterinärverwaltung und der Förderung bezüglich Umsetzung**
- 4. Mögliche Unterstützungsmaßnahmen des Landes Hessen zur Anschaffung einer ME**
- 5. Persönliche Einschätzung und Fazit**

Kurzer Rückblick

1. Die Struktur der hessischen Viehhaltung ist sehr heterogen und wird auch durch den hohen Anteil der Nebenerwerbsbetriebe geprägt.
2. Der Anteil von kleinen Schlacht- und Verarbeitungsunternehmen ist im bundesdurchschnitt noch überdurchschnittlich.
3. Die Arbeitskräftesituation ist sowohl bei Metzgereien in der Produktion als auch im Verkauf bzw. der Landwirtschaft (sehr) angespannt.
4. Die Konzentration auf große Schlacht- und Verarbeitungsunternehmen (außerhalb Hessens) hat stetig zugenommen.
5.
6. Es gibt Menschen, die würden Herrn Thönjes gern Blumen für seine Aktivitäten im Schlachtviehsektor senden, weil ...
7. Die Einstufung, die Bewertung und die Anerkennung von regionalen Warenströmen scheint bei dem Verbraucher bzw. der Verbraucherin angekommen zu sein.

Grundlagen für die Gewährung von einer Investitionsbeihilfen (1)

1. Eine Investitionsbeihilfe ist als Beihilfe zum Erwerb von Sach- oder Anlagevermögen zu verstehen, das im Regelfall zu inventarisieren ist.
2. Das Investitionsgut unterliegt im steuerrechtlichen Sinne einer Abschreibung, die unterschiedlich lang sein kann. Im Haushaltsrecht des Landes Hessen werden im Regelfall 5 Jahre für technische und 12 Jahre für bauliche Investitionen für die Festlegung der Zweckbindungsfrist angenommen.
3. Der Zweck der Investition wird bei einer Förderung konkret festgelegt, so dass bei späteren Prüfungen eine zweckentsprechende Nutzung nachzuweisen ist.
4. Es dürfen keine Beihilfen an Unternehmen gezahlt werden, die in Schwierigkeiten sind oder bei denen noch Rückforderungsansprüche des Landes, des Bundes und/oder der EU offen sind.
5. Es werden die jeweils relevanten Vorgaben für die Auftragsvergabe beachtet und umgesetzt.

Grundlagen für die Gewährung von einer Investitionsbeihilfen (2)

6. Die Investitionsmaßnahme ist wirtschaftlich, sie ist sinnvoll und sie ist zweckmäßig.
7. Die Investitionsmaßnahme wird entsprechend ausgelastet.
8. Die Finanzierung ist gesichert und mögliche Eigenleistungen sind dargestellt.
9. Es liegen keine Verstöße gegen rechtliche Voraussetzungen vor.
10. Die speziellen Vorgaben zur Auftragsvergabe in Abhängigkeit der Förderrichtlinie und / oder des finanziellen Umfangs der Investition müssen eingehalten werden.
11. Mit der Maßnahme ist noch nicht begonnen worden und es sind auch noch keine Aufträge erteilt worden.

12.....

Was steht bei einer ME zur Förderung an? (1)

1. Fixierstand bzw. mindestens eine Fixierung für das Schlachtvieh
2. Transportfahrzeug zum Transport des Schlachtkörpers zum Schlachtbetrieb

... oder doch noch etwas anderes?

Was steht bei einer ME ggf. weiterhin zur Förderung an? (2)

Werden auch noch andere Gegenstände benötigt? Beispiele:

1. Matten, damit das Schlachttier beim Rausfallen aus dem Fixierstand nicht mit dem Boden (ggf. Erdreich) in Berührung kommt und verschmutzt.
2. Hebe- bzw. Zugvorrichtung zum Transport des Schlachttieres in den Anhänger
3. Blutauffanggefäß, damit die ordnungsgemäße Sammlung und Weiterleitung des Blutes gewährleistet ist
4. Vorrichtung, um den Schlachtkörper im Schlachtbetrieb an die Hängebahn zu bekommen.
5. Reinigungsanlage bzw. Geräte / Anlage zur Reinigung der ME
6.

Hinweise an Anforderungen i.V. mit einer ME

1. Hinweise auf die Mindestanforderungen werden u.a. auch in dem Antrag auf „Eignungsprüfung für mobile Schlachteinheiten für Schlachtungen im Herkunftsbetrieb“ angesprochen.
2. Im Informationsblatt für Landwirte vom 17.5.21 wird angeführt, dass die ME „... leicht zu reinigen und zu desinfizieren, auslaufsicher und beim Transport fest verschließbar“ ist. Weiterhin „... Blut muss sicher aufgefangen werden können und dann bei Ankunft im Schlachtbetrieb ordnungsgemäß entsorgt werden“.
3. Der Schlachtbetrieb erfüllt die ordnungsgemäße Annahme der Schlachttiere hinsichtlich baulicher, technischer oder organisatorischer Voraussetzungen.

Dokumentation der Grundlagen für das zu fördernde Vorhaben

1. Es ist anzustreben, dass das Vorhaben vollständig und in Gänze von dem potentieller Antragsteller aus produktionstechnischer und aus wirtschaftlicher Sicht, unter dem Aspekt Tierwohl und Ressourcenschutz, der Einbindung in bestehende Strukturen und Abläufe sowie der vorgesehenen Abwicklung des Verfahrens beschrieben wird.
2. Die entsprechenden Erklärungen abgegeben werden und die Unterlagen für alle Beteiligten nachvollziehbar vorliegen.
3. Schwachstellen sind bereits vom Antragsteller deutlich hervorzuheben und mögliche Alternativen aufzuzeigen.

Was kann hier weiterhelfen?

4. Es ist ein Gesprächstermin mit den relevanten Dienststellen, Organisationen, Verbänden etc. vom Antragsteller anzustreben, um alle am Verfahren beteiligten Personen zu informieren und zu hören.

Gemeinsame Gesprächstermine – oder die Beseitigung von unterschiedlichen Betrachtungsweisen (1)

1. Eine **Bewilligungsstelle benötigt alle relevanten Angaben im Regelfall vor einer Bewilligung**, so dass damit die zu fördernde Maßnahme konkret bestimmt ist und Angaben über Auslastung, betriebliche Integration, Rohstoffeinsatz, Leistungsbeschreibung etc. bekannt sind.
2. Eine zuständige Veterinärbehörde möchte eigentlich nicht die Planungsunterlagen für die Zulassung der Anlage sehen, sondern diese **nach Umsetzung in Augenschein nehmen**.

Es ist aus fördertechnischer Sicht sehr zweckmäßig, wenn eine entsprechende Leistungsbeschreibung vorliegt bzw. vorliegen würde, die von allen zuständigen Stellen akzeptiert wird und nach deren Ausführung die ME umgesetzt werden kann.

Sind mögliche Standardisierungen der Ausführungen einer ME denkbar?

Gemeinsame Gesprächstermine – oder die Beseitigung von unterschiedlichen Betrachtungsweisen (2)

3. Werden jedoch Mängel vor dem Einsatz erkennbar oder die Anlage insgesamt nicht zugelassen, sind die förderrechtlichen Voraussetzung nicht erfüllt und die Bewilligungsbehörde müsste das Vorhaben ggf. widerrufen.
4. Sind auch nur vertretbare Punkte nachzubessern, können weitere Ausgaben nicht mehr gefördert werden.
5. Vergleichbare Situationen sind auch mit Baubehörden, den RP-Dezernaten für Immissionsschutz etc. festzustellen.

Hier helfen nicht immer, aber sehr oft die gemeinsamen Gesprächstermine um die weitere gemeinsame Vorgehensweise abzustimmen!

Förderung in landwirtschaftlichen Unternehmen (1)

1. Agrarinvestitionsprogramm (AFP; Landwirtschaft Landkreis)
 - a. Gefördert werden Investitionen im landwirtschaftlichen Unternehmen zur Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen, der Rationalisierung,
.... also das, was direkt mit der Urproduktion zusammenhängt ...
 - b. Antragsberechtigt sind nur landwirtschaftliche Unternehmen
 - c. Mindestinvestitionsvolumen 20.000 €
 - d. Beihilfesatz 20 % (Junglandwirte 30 %; max. 20.000 € zusätzlich)
 - e. ...

Förderung in Idw. Unternehmen (2)

2. Diversifizierung (FID; Landwirtschaft Landkreis)

- a. Gefördert werden Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum

.... also das, was nicht mehr direkt mit der Urproduktion zusammenhängt und / oder Erzeugnisse betrifft, die keine **Anhang-I-Erzeugnisse** sind ...

- b. Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Unternehmen oder auch mitarbeitende Familienangehörige (erstmalige Existenzgründung und räumliche Nähe zum Idw. Unternehmen)
- c. Mindestinvestitionsvolumen 10.000 €
- d. Beihilfesatz 25 %
- e. Max. Beihilfesumme 200.000 €
- f. Deminimis-Regelung
- g. ...

RL zur Förderung der ländlichen Entwicklung, hier: Ländliche Regionalentwicklung (Teil I Ziff. 1)

1. Antragsberechtigt sind Kleinunternehmen (< 10 Voll-AK oder 10 Mio. € Umsatz) der Grundversorgung, d.h. des Handwerks, des Handels oder anderer Dienstleistungen, die eine wohnortnahe Versorgung und qualifizierte Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse zur Verfügung stellen.
2. Vorhaben muss räumlich innerhalb des anerkannten Gebiets der Lokalen Aktionsgruppe liegen.
3. Gestaffelte Förderung nach Schaffung von Arbeits- bzw. Ausbildungsplätzen (jeweils 35 % Beihilfe)
 - a. ohne Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz: max. 50.000 €
 - b. mit 1 Arbeits- oder Ausbildungsplatz: max. 100.000 €
 - c. mit 1 Arbeits- und 1 Ausbildungsplatz: max. 200.000 €
4. Zuständigkeit: zuständige Stelle des Landkreises für DE/RE

RL zur Förderung der ländlichen Entwicklung, hier: Grundversorgung (Teil II Ziff. 2.2 der RL)

1. Förderung dient dem Ziel die Grundversorgung in den Ortskernen im ländlichen Raum zu stärken und zu sichern.
2. Förderfähig sind öffentliche und private Investitionen in anerkannten Förderschwerpunkten des Dorfentwicklungsprogramms
3. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften
4. Nicht förderfähig sind Vorhaben, die aus anderen EU-Fonds abgewickelt werden können
5. Max. Beihilfe 200.000 €, Beihilfesatz 35 %
6. Deminimis-Beihilfe
7. Zuständigkeit: zuständige Stelle des Landkreises für DE/RE

Förderung der Verarbeitung und Vermarktung

1. Antragsberechtigt sind Unternehmen der Ernährungswirtschaft, jedoch nicht „Primärerzeuger“.
2. Gewährleistung des Erzeugervorteils (ist über Liefer- und Abnahmeverträge mit mind. 3 Idw. Betrieben nachzuweisen).
3. Verwendung sowohl für eigene Schlachttiere als auch im Rahmen von Dienstleistungen / Lohnschlachtungen förderfähig.
4. Einhaltung der Größenklasse (bis max. mittelgroßes Unternehmen, d.h. bis 750 Voll-AK oder max. 200 Mio. Jahresumsatz; z.Zt. in Hessen nur KMU – 250 Voll-AK, 50 Mio. € Umsatz oder 43 Mio. € Bilanzsumme föfä).
5. Gebrauchte Investitionsgüter sind nicht förderfähig.
6. Mindestinvestitionssumme von 50 Tsd. € wird für ME ausgesetzt.
7. Max. Beihilfeshöhe 6 Mio. € für ein Projekt (ggf. verschiedene Teile).
8. Beihilfesatz in Abhängigkeit der Größe des Unternehmens, dem Anteil der Qualitätserzeugnisse, der Mitgliedschaft in Kooperationen (siehe unten).

1. Sonderfall für die Inanspruchnahme der Förderung Verarbeitung und Vermarktung

1. Eine nach dem Gesetz zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich (AgrarOLkG i.d.F.v. 2.6.2021, BGBl I S. 1278) anerkannte EO tritt als Antragsteller auf.

AgrarOLkG ersetzt das Agrarmarktstrukturgesetz (AgrarMSG) das das Marktstrukturgesetz (MStrG) aus 1969 abgelöst hat.

2. Mitglieder einer EO können nur ldw. Unternehmen werden.
3. Voraussetzung für die Anerkennung können die Bündelung der Erzeugung und/oder die gemeinsame Vermarktung, aber auch die Zusammenarbeit im produktionstechnische Bereich zur Senkung der Kosten sein.
4. Keine sektorale Ausrichtung für die Förderung notwendig.
5. Neben der Förderung der Organisationsausgaben für die gemeinsame Vermarktung sind auch Investitionen förderfähig, die der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen.

2. Sonderfall für die Inanspruchnahme der Förderung Verarbeitung und Vermarktung (bzw. auch bei AFP)

1. Es gibt eine Kooperation nach Teil II B oder D der RL Innovation und Zusammenarbeit in Hessen, deren „Untersuchungsgegenstand“ der Sektor „Vieh und Fleisch“ oder auch nur spezielle Fragestellungen umfasst.
2. Es gibt einen Kooperationsvertrag oder eine Kooperationsvereinbarung und der potentielle Investor ist Mitglied dieser Kooperation bzw. wird Mitglied vor der Antragstellung zur Gewährung der Investitionsbeihilfe.
3. Die Laufzeit des Durchführungszeitraums der Kooperation sollte auch die Umsetzung der Investitionsmaßnahme umfassen.
4. Sowohl ein landwirtschaftliches Unternehmen als auch ein Unternehmen der Ernährungswirtschaft können einen um 10 Prozentpunkte höheren Beihilfesatz zum Erwerb der ME einschließlich Zubehör etc. beantragen.

Fördersätze bei der Investitionsförderung (in % der förderfähigen Ausgaben)

KMU ¹⁾ -
Unternehmen

Potentielle Antragsteller	Output = Anhang I Erzeugnis	Output = nicht Anhang I Erzeugnis
Unternehmen VuV	25%	10 – 20%
Erzeugerorganisationen ³⁾	35%	10 – 20%
Zusatz: >50% Qualitätserzeugnisse 100% Qualitätserzeugnisse	+ 5% + 15% jedoch max. 40%	0 % 0 %
Unternehmen VuV (im Rahmen von Kooperationen)	35%	10 – 20%
Zusatz: >50% Qualitätserzeugnisse	40%	0%
Unternehmen VuV (mittelgroße) ²⁾	20%	0%

¹⁾ KMU-Unternehmen: bis 250 Mitarbeiter und max. 50 Mio. € Umsatz oder max. 43 Mio. € Jahresbilanzsumme

²⁾ Mittelgroße Unternehmen : bis 750 Mitarbeiter oder max. 200 Mio. € Umsatz

³⁾ Nach AgrarOLkG anerkannte Erzeugerorganisationen

Hessen - Mikrodarlehen

1. Darlehn für Investitionen und Betriebsmittel bis 35.000 € (auch Vollfinanzierung).
2. Gefördert werden natürliche Personen.
3. Dauerhafte wirtschaftliche Tätigkeit muss plausibel dargestellt werden.
4. Unbesichertes Ratentilgungsdarlehn mit einer Laufzeit von 7 Jahren.
5. Keine banküblichen Sicherheiten notwendig.
6. Vorzeitige teilweise oder vollständige Rückzahlung ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich.
7. Antragstellung über Kooperationspartner der WIBank: IHK, Handwerkskammer, reg. Hessischen Wirtschaftsfördergesellschaften.
8. Entscheidungszeitraum für Zuteilung Darlehn im Regelfall kleiner vier Wochen.
9. Aber: Sollzinssatz Hessen Mikrodarlehn zur Zeit 5,75 % p.a.

Wie würde ich mich entscheiden?

1. Konkretes Vorhaben möglichst genau beschreiben,
 - a. Umfang der Schlachtungen nach Tagen, Mengen und Tierarten
 - b. Beteiligte Unternehmen an dem Gesamtprozess
 - c. Einordnung des Verfahrens in den Betriebsablauf einschl. Personalkapazität
 - d. Einschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Unternehmen
 - e. Zeitlicher Rahmen für die mögliche Umsetzung des Vorhabens
 - f.
2. Nicht das Vorhaben der Förderung anpassen!
3. Informationen von und Sachstand mit zuständigen Fachbehörden, Verbänden, anderen Unternehmen, Herstellern etc. einholen
4. Leistungsbeschreibung für das Vorhaben erstellen oder auf vorhandene Leistungsbeschreibungen zurückgreifen
5. Orientierungsangebot einholen
6. Empfehlung: Bei ME spätestens jetzt Kontakt mit zuständiger Veterinärbehörde aufnehmen

Wie entscheide ich mich? (2)

2. Förderverfahren klären

- Welche Rechtsperson liegt vor?
(Idw. Unternehmen oder Unternehmen der Ernährungswirtschaft)
- Was soll gefördert werden?
(nur ME oder auch Investitionen im Unternehmen)
- Welche Voraussetzungen müssen bei den Programmen erfüllt sein?
- Gibt es Ausschlüsse bei bestimmten Förderverfahren?
Wenn ja, welche die bei mir zutreffen?
- Gespräch mit den Fachdienststellen bzw. Bewilligungsstellen suchen.
Ergebnis positiv, dann weiter – ansonsten

Bei Beantwortung aller Fragen im Sinne einer Umsetzung, dann konkret mit der jeweiligen Bewilligungsbehörde in Kontakt treten und Antrag vorbereiten!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Jürgen Becker, Tel.: -5110, juergen.becker@rpgi.hessen.de
RP Gießen, Dezernat 51.1 „Landwirtschaft, Marktstruktur“
Schanzenfeldstraße 8 (Gebäude B 10)
35578 Wetzlar
Tel.: 0641 303 – 5110
Email: juergen.becker@rpgi.hessen.de